

## Allgemeine Hinweise und Empfehlungen zum Wechsel in die neue Prüfungsordnung

### *Humanwissenschaftliche Fakultät*

Sie sollten die Prüfungsordnung wechseln, wenn Sie Ihr Studium voraussichtlich **nicht** zum Ende des Sommersemesters 2017 beenden werden.

Falls Sie Ihren Studienabschluss **vor Ablauf** dieser Frist planen, sollten Sie prüfen, ob ein Wechsel der Prüfungsordnung für Sie sinnvoll ist.

Der Wechsel in die neue Prüfungsordnung kann **am Ende jedes Semesters** zum jeweils nächsten Semester beantragt werden. Bitte informieren Sie sich jeweils über die **aktuellen Fristen**.

Überlegen Sie, zu welchem Zeitpunkt der Wechsel sinnvoll in Ihren **individuellen Studienverlauf** passt. Hierbei hilft Ihnen auch das Migrationstool.

Bitte bedenken Sie, dass der Prüfungsordnungswechsel mit einigem technischen und zeitlichen Aufwand verbunden ist. Planen Sie für die Überführung der Leistungen entsprechende **Zeitpuffer** ein.

**Informieren** Sie sich über die neue Prüfungsordnung. Hierbei helfen Ihnen das Migrationstool sowie das von Ihrem Fach bereit gestellte Beratungsangebot.

Es wird empfohlen, **Module** vor Beantragung eines Prüfungsordnungswechsels **abzuschließen**. In der Regel werden abgeschlossene Module vollständig in die neue Prüfungsordnung überführt. Ausnahmen finden Sie in den fachspezifischen Regelungen.

Im Modul **Studium Integrale** wird – sofern das Modul noch nicht abgeschlossen wurde – der Umfang der bisher erlangten Leistungspunkte überführt.

Für bisher versuchsrestringierte Prüfungen werden bei der Leistungsüberführung **Fehlversuche** übernommen. Grundsätzlich gilt in der Prüfungsordnung von 2015 eine Versuchsrestriktion von drei Prüfungsversuchen pro Prüfungsleistung. Ausnahme ist die Abschlussarbeit, für die lediglich zwei Prüfungsversuche gewährt werden.

Die Prüfungsordnung von 2015 sieht gemäß § 20 Abs. 1 die sogenannte **Joker-Ass-Regel** vor: Für alle versuchsrestringierten Prüfungen mit drei Prüfungsversuchen bestehen insgesamt drei **zusätzliche Prüfungsversuche** (Joker). Diese zusätzlichen Versuche können nach Ausschöpfen der drei regulären Prüfungsversuche für eine Prüfungsleistung beantragt werden. Wie diese Prüfungsversuche auf die einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen aufgeteilt werden, können Sie selbst entscheiden. Bei Vorliegen von mindestens 140 Leistungspunkten im Bachelorstudiengang bzw. mindestens 90 Leistungspunkten im Masterstudiengang kann ein weiterer Prüfungsversuch (Ass) beantragt werden. Die Joker-Ass-Regel gilt jedoch **nicht** für Abschlussarbeiten.